

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 24

Qualitätsrecht

Die technisch-ökonomischen Implikationen
der Produzentenhaftung

Von

Thomas Brendel



Duncker & Humblot · Berlin

Thomas Brendel / Qualitätsrecht

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 24

Qualitätsrecht

Die technisch-ökonomischen Implikationen
der Produzentenhaftung

Von

Dr. Thomas Brendel



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Brendel, Thomas

Qualitätsrecht: d. techn.-ökonom. Implikationen d. Produzentenhaftung. — 1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1976.

(Schriften zum Wirtschaftsrecht; Bd. 24)

ISBN 3-428-03701-4

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03701 4

Vorwort

Die Haftung eines Produzenten für die Schäden, die durch Fehlerhaftigkeit seiner Produkte beim Gebrauch entstehen, ist kein neues Problem. Rechtsprechung und Lehre im In- und Ausland haben sich mit der Herstellerhaftung beschäftigt. Wenn demnach dieser Themenkreis in der folgenden Arbeit erneut aufgegriffen wird, dann deshalb, weil vielfach weder die Tragweite einer diesbezüglichen Haftungsregelung hinreichend erkannt scheint, noch die Begründungen für die Abkehr von dem traditionellen Verschuldensprinzip hinlänglich befriedigen.

Die Ursache dafür dürfte in dem Mißverständnis liegen, eine Haftungsregelung für den Bereich der Warenproduktion lediglich als Schadensausgleichsregelung zu betrachten, ohne die technisch-ökonomischen und präventiven Aspekte bei Produktion und Konsum hinreichend zu berücksichtigen. Dabei ist gerade die Warenherstellung — als rationaler Prozeß — Anstrengungen der Schadensverhütung besonders zugänglich und der humanitäre Aspekt von Körper- und Gesundheitsschäden durch schädliche Ware nicht zu übersehen.

Die extremen Positionen sind bekannt: hier die rigorose Rechtfertigung des Produktfehlers mit dem Hinweis auf rationelle und kostengünstige Herstellung, dort die Forderung nach absoluter Unschädlichkeit der Produkte bzw. nach entsprechender Ersatzleistung im Schadensfall. Der richtige Kompromiß ist nicht leicht zu finden. Das positive Recht in seiner Ausrichtung auf bilaterale Austauschverhältnisse verspricht hier wenig Hilfe, geht es doch um mehr als den Ausgleich im konkreten Schadensfall: die Regelung des Produktschadens berührt auch die Zielsetzung kollektiver Nutzenmaximierung. Produzentenhaftung ist nicht nur die Allokation einmal entstandener Verluste infolge von Produktfehlern. Sie muß auch als präventive Maßnahme begriffen werden, indem sie auf die Entstehung der Verluste selbst wirkt, weil das Verfahren der Schadenszurechnung wesentlich das Verhalten der wirtschaftenden Einheiten beeinflußt. Vor diesem Verständnishintergrund wird versucht, das Thema Produzentenhaftung neu zu beleuchten und einen Beitrag zur Lösung zu liefern.

Dank gebührt vor allem Herrn Professor D. Schultz, der den Anstoß zu dieser Untersuchung gab. Dank gebührt ebenso Herrn Professor E. Nickel für seine wertvollen Anregungen sowie den Vertretern der

Industrie und der Versicherungswirtschaft, die mir in Gesprächen die gewünschten Auskünfte gaben. Bedankt sei auch Frau H. Rabung, die sich beim Schreiben der Manuskripte viel Mühe gegeben hat.

Frankfurt am Main, im Dezember 1974

Thomas C. Brendel

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Einleitung

11 Einführung in das Thema	11
111 Abgrenzung der Problemstellung	12
112 Aufbau und Methode der Untersuchung	17
12 Bestandsaufnahme	20
121 Erscheinungsform und Ausmaß von Produktschäden	20
122 Entwicklung und Stand der Rechtsprechung zur Produzentenhaftung	24
123 Der Sozialkostencharakter des Produktschadens	32
13 Qualität, Produktschaden und Verbraucherinteresse	35
131 Optimale Qualität	36
132 Schadensausgleich und Prävention	39

Zweiter Abschnitt

Qualität und Marktwirtschaft

21 Qualitätssteuerung und Qualitätsregelung	42
22 Qualitätsregelung	44
221 Qualitätswettbewerb	44
222 Vergleichende Warentests	47
223 Markenartikel und Gütezeichen	49
224 Verbrauchervereinigungen	51
23 Qualitätssteuerung	54
231 Die direkte Steuerung durch gesetzliche Qualitätsvorschriften	54
232 Die indirekte Steuerung durch das Haftpflichtrecht	57

Dritter Abschnitt

Qualitätspolitik und Qualitätssicherung beim Hersteller

31 Qualität und Planung	61
-------------------------------	----

32	Qualität und Kosten	63
33	Qualität und Haftung	66

Vierter Abschnitt

Warenherstellung und Verschuldenshaftung

41	Die Probleme der Anwendung der Deliktvorschriften auf die Warenherstellung	68
411	Der Handlungsbegriff des § 823 BGB	70
412	Innere Struktur der Verkehrssicherungspflichten und Schuldvorwurf	75
413	Die Objektivierung des qualitätsrichtigen Herstellerverhaltens ..	82
42	Die Haftung aus tatsächlicher oder angenommener rechtlicher Sonderbeziehung zwischen Hersteller und Produktgeschädigtem	85

Fünfter Abschnitt

Vorschläge zur verschuldensunabhängigen Produzentenhaftung

51	Vertrauenshaftung aus Werbezusagen analog § 122 BGB	92
52	Die Verallgemeinerung des Vertrauenshaftungsgedankens	94
53	Gefährdungshaftung	99
531	Warenherstellung und Gefährdung	99
532	Versicherung als Haftungsgrund?	105

Sechster Abschnitt

Die verschuldensunabhängige Herstellerhaftung als notwendiger Bestandteil einer sozial-marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung

61	Kritische Würdigung der bisherigen Lösungsvorschläge zur Neugestaltung der Produzentenhaftung	108
62	Die Kausalhaftung des Herstellers als Optimalitätsbedingung volkswirtschaftlicher Güterproduktion	112
621	Die Überwälzung der Produktschadenslast als grundlegender Mechanismus der Selbstregelung des Qualitätskreises	113
622	Die Kausalhaftung als Pareto bedingung	116
623	Die Publizität des Produktrisikos als Voraussetzung eines transparenten Qualitätswettbewerbs	121
63	Versicherungsrechtliche und versicherungstechnische Aspekte einer als Kausalhaftung ausgestalteten Produzentenhaftung	124

*Siebter Abschnitt***Ein Lösungsvorschlag zur Produzentenhaftung**

7	<i>Die Zwangshaftpflichtversicherung mit Risikopublizität als Vorschlag zur Gestaltung der Produzentenhaftung durch den Gesetzgeber</i>	133
71	Die ideale Gestaltung eines Haftpflicht-Versicherungsmodells für Produktschäden	133
711	Die Zwangshaftpflichtversicherung als Maßnahme zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität	133
712	Die zweckmäßige Ausgestaltung der Risikopublizität als Instrument der Wettbewerbsförderung	134
713	Die genehmigungspflichtige Abdingbarkeit der Produzentenhaftung	135
72	Der Umfang der Haftung	140
721	Die sachliche und persönliche Abgrenzung der Haftung	140
7211	Der sachgemäße Gebrauch	140
7212	Der geschützte Personenkreis	143
722	Der ersatzfähige Schaden	144
73	Die Dauer der Haftung	148
74	Verjährung	151
75	Beweislast	153
76	Anspruchsadresse	155

*Achter Abschnitt***Schlußbetrachtung**

8	<i>Resümee und Ausblick</i>	160
81	Beweislastumkehr als Lösung der Produzentenhaftung?	161
82	Die Produkthaftpflicht — Mittel des Schadensausgleichs und der Schadensprävention	162
83	Die Auswirkungen des vorgeschlagenen Haftpflichtmodells	166
	Literaturverzeichnis	172

Erster Abschnitt

Einleitung

11 Einführung in das Thema

Die vorliegende Untersuchung setzt sich mit dem Problem der Produzentenhaftung¹ auseinander, d. h. mit der Rechtsfolge, die für den Warenhersteller an das „Inverkehrbringen“ von für Konsumenten oder Dritte schädlichen Produkten geknüpft ist.

Vom Gesichtspunkt des Geschädigten stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls von wem er welchen Ersatz des Schadens erlangen kann, der ihm aus der Mangelhaftigkeit einer Ware erwachsen ist.

Die Diskussion dieses Themenkreises hat in der juristischen Literatur² in den letzten Jahren beträchtliches Ausmaß angenommen und in den Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages wohl einen vorläufigen Abschluß gefunden. Wenn auch der Vorschlag von *Simitis*³ zur Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung für die Warenherstellung dort keine allgemeine Zustimmung fand⁴, hat es doch den Anschein, daß zumindest der Vorschlag zur Einrichtung

¹ Synonym werden die Begriffe Produkthaftung, Produkthaftpflicht, Warenhaftung und Herstellerhaftung in der Literatur gebraucht.

² Vgl. hier nur die Monographien von: *Adolff*, R., Der Rechtsschutz des Käufers bei Lieferung einer fehlerhaften Sache in der arbeitsteiligen Wirtschaft, Diss. Tübingen 1961; *Markert*, K., Der zivilrechtliche Schutz des Konsumenten gegen Verletzungen seiner Rechtsgüter durch fehlerhaft hergestellte Produkte, Diss. Würzburg 1961; *Weimar*, R., Untersuchungen zum Problem der Produzentenhaftung, Diss. Basel 1965; *Beathalter*, A., Der Schutz des Konsumenten pharmazeutischer Produkte, Diss. Köln 1967; *Diederichsen*, U., Die Haftung des Warenherstellers, München und Berlin 1967; *Forkel*, G., Produzentenhaftung und Konsumentenschutz beim Kauf beweglicher Sachen, Diss. Köln 1968; *Dunz*, W./*Kraus*, I., Haftung für schädliche Ware, Bad Homburg v. d. H./Berlin/Zürich 1969; *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Heidelberg 1973; *Simitis*, S., Grundfragen der Produzentenhaftung, Tübingen 1965.

³ *Simitis*, S., Soll die Haftung des Produzenten gegenüber dem Verbraucher durch Gesetz, kann sie durch richterliche Fortbildung des Rechts geordnet werden? In welchem Sinne? Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, hrsg. von der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, München 1968, Band I, Teil C, im folgenden zitiert als „Gutachten“.

⁴ Vgl. Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, München 1969, Band II (Sitzungsberichte), Teil M, 35 ff., insbes. 130 ff.; und auch Mitteilungen über den 47. Deutschen Juristentag, NJW 68, 2047 f., insbes. 2048.

eines Entschädigungsfonds im Regierungsentwurf⁵ vom 17. Juli 1974 für Schäden durch Arzneimittelentwicklungen noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht wird.

Ein Teilerfolg auf dem Wege zu einem umfassenden Verbraucherschutz scheint errungen. Dennoch bleiben viele Fragen unbeantwortet. Sowohl über die Ansiedlung der Produzentenhaftung im Gebäude der Rechtsdogmatik als auch über die möglichen Folgen einer Haftungsverstärkung herrscht Uneinigkeit.

Es soll daher versucht werden, die grundlegenden Wirkungsmechanismen in diesem Bereich des Haftpflichtrechts aufzuzeigen und so auch einen neuen Ausblick auf die Rechtsnatur der Produzentenhaftung zu gewinnen.

111 Abgrenzung der Problemstellung

Der Produzentenhaftung begegnet man in verschiedenen Formen. Aus dem Spektrum möglicher Haftungsbeziehungen zwischen dem Hersteller eines fehlerhaften Produkts⁶ und dem Produktgeschädigten interessieren für die folgenden Untersuchungen im wesentlichen jene Fälle, in denen

- (a) zwischen Hersteller und Geschädigtem keine rechtliche Sonderbeziehung, d. h. kein Vertrag besteht und
- (b) ein Produktfehler bei einem Verbraucher⁷ oder einem Dritten, ohne daß ein evidenter Mißbrauch des Produkts seitens des Benutzers vorgelegen hätte, adäquat kausal⁸ einen Personen- und/oder Sachschaden bzw. dadurch bedingte weitere Vermögensverluste herbeigeführt hat.

⁵ Vgl. die §§ 78 ff. des Regierungsentwurfs zur Reform des Arzneimittelrechts vom 17. 7. 1974, Sonderdruck des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, o. O.

⁶ Als Produkte sind hier im wesentlichen Waren im Sinne beweglicher Sachen des Handelsverkehrs angesprochen. Vgl. *Gablers Wirtschafts-Lexikon*, 8. Aufl., Wiesbaden 1971. Dienstleistungen haben im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine nennenswerte Bedeutung.

⁷ Unter Verbraucher wird in Anlehnung an den wirtschaftlich-soziologischen Begriffsinhalt eine Person verstanden, die im Gegensatz zum Wiederverkäufer oder gewerblichen Verbraucher mit dem Ge- oder Verbrauch des Produkts ihre privaten Bedürfnisse befriedigt. Vgl. auch *Schneider*, T., Der Begriff des Verbrauchers im Recht, BB 74, 764 ff., hier 768.

⁸ Vgl. allgemein zur adäquaten Kausalität v. *Caemmerer*, E., Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht, Freiburg 1956 und auch RGZ 153, 397 (401), RGZ 169, 84 (91), RGZ 133, 126 (127), BGHZ 7, 198 (204); die Frage, ob ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Herstellung und Produktschaden schon mit der Herstellung des Produkts (so z. B. v. *Caemmerer*, E., Die absoluten Rechte in § 823, Abs. 1 BGB, Karlsruher Forum 1961, 20) oder erst durch die Abweichung des Produkts von der verkehrsüblichen bzw. verkehrserforderlichen Beschaffenheit gegeben ist (so *Weitnauer*, H., Die Haftung des Warenherstellers, NJW 1968, 1593 ff. [1594]), kann hier zunächst offen gelassen werden.

Mit (a) ist dabei das in der arbeitsteiligen Industriegesellschaft typische Fehlen einer Vertragsbeziehung zwischen Produzenten und Konsumenten im Zuge des mehrstufigen Produktions- und Warenabsatzvorgangs angesprochen, und mit (b) ist die Beschränkung auf den und nur den Ersatz des Mangelfolgeschadens⁹, also den Schutz des Bestandsinteresses¹⁰ des Konsumenten vorgenommen. Damit werden alle Tatbestände, die in den Bereich des Kaufrechts bzw. unter das Rechtsinstitut Gewährleistung fallen und den Schutz des Sachinteresses beinhalten, von der weiteren Erörterung ausgeschlossen. Das gilt auch für die Untersuchung einer erweiterten Verkäuferhaftung aus Eigenschaftszusicherung¹¹, Arglist¹², culpa in contrahendo¹³ oder positiver Forderungsverletzung¹⁴, ebenso wie für die Fälle, in denen besondere Garantievereinbarungen zwischen Hersteller und Endverbraucher bestehen. Das Problem der Produkthaftungspflicht ist so auf seinen eigentlichen Kern reduziert. Wenn im folgenden von Produzentenhaftung gesprochen wird, ist dieser Begriff also in einem engen Sinne als Haftungsbeziehung zwischen den vertraglich unverbundenen Endgliedern der Absatzkette zu verstehen.

Die so vorgenommene Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes erscheint nicht unzulässig, konzentriert sich doch das Problem des Ersatzes für Mangelfolgeschäden bei fehlerhaften Konsumgütern darauf, daß der geschädigte Konsument seine Ansprüche gegen den Hersteller regelmäßig nur auf die deliktsrechtlichen Vorschriften stützen kann¹⁵.

⁹ Näheres zum Begriff des Mangelfolgeschadens bei *Larenz, K.*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, 9. Auflage, München 1968, § 37 II, 51 und § 37, IV, 61 f.

¹⁰ Zur Abgrenzung des Bestandsinteresses und des Sachinteresses im Zusammenhang mit Produktschäden vgl. auch *Markert*, Der zivilrechtliche Schutz, 4. ff. Der Schutz des Leistungs- bzw. Gewinninteresses ist bei Konsumgütern i. d. R. unerheblich.

¹¹ Siehe hierzu z. B. *Sörgel / Ballerstedt*, Anm. 6 zu § 463 und 23 ff. zu § 459.

¹² Siehe hierzu z. B. *Sörgel / Ballerstedt*, Anm. 7 ff. zu 463.

^{13, 14} Vgl. hierzu z. B. *Rabel, E.*, Das Recht des Warenkaufs, Bd. I, Berlin 1957, 157 ff.

¹⁵ Das bedeutet nicht, daß die Haftung für fehlerhafte Investitionsgüter bzw. Rohstoffe und Bauteile als unproblematisch anzusehen ist, zumal hier die Schadensdimensionen beträchtlich sein können. Rechtspolitisch bzw. rechtsdogmatisch enthält sie aber keine ungelösten Fragen. Indem zwischen den Produzenten vertragliche Beziehungen bestehen, die eigentlich regelmäßig über den normalen Kaufvertrag hinausgehen oder doch hinausgehen können, besteht die Möglichkeit privatautonomer Gestaltung der Leistungsinhalte und spezifischer Haftungsvereinbarungen. Freilich können Unachtsamkeit, Dissense und ungleiche Marktpositionen dazu führen, daß von diesen Möglichkeiten kein oder schlechter Gebrauch gemacht wird. Fest steht, daß der Einkäuferproduzent seine Vorstellungen und Bedingungen i. d. R. als annähernd gleich starker (Markt)Partner gegenüber dem Verkäufer bzw. dem Herstellerverkäufer artikulieren kann. Gerade diese Möglichkeit ist dem Endverbraucher aber nicht oder nur in geringem Maße gegeben: die Artikulation seines Willens besteht im Kaufentscheid für ein bestimmtes Produkt, die Haftungsmodalitäten entziehen sich seiner Gestaltungsmöglichkeit.